

Satzung des Vereins: Turngemeinde 1848 Laubach e.V.

§ 1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde 1848 Laubach e.V.“, er wurde am 01.08.1848 in Laubach gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist in 35321 Laubach.
3. Der Gerichtsstand des Vereins ist in Gießen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden, während der Dauer seiner Eintragung im Vereinsregister erhält der Vereinsnamen den Zusatz „e.V.“

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere zu beachten:
 - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3. Mitglieder des Vereins

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 16 Jahre)
 - c) Jugendliche (16 – 18 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a, c, und d
3. Datenschutz siehe Seite 11

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann der Betroffene binnen 2 Wochen ab Kenntnis des schriftlich begründeten Ablehnungsbescheides Widerspruch in schriftlicher Form beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend die Bewerbung um Mitgliedschaft.
3. Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Diese umfasst die Mitgliedschaft als solche, die Erfüllung der Mitgliedspflicht sowie die Ausübung des Stimmrechtes, welches der Minderjährige mit Vollendung des 16. Lebensjahr erwirbt.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschließung.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich an den Vorstand gekündigt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Belangen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verliert.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach ausreichendem rechtlichem Gehör der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand binnen Monatsfrist ab Kenntnis der Ausschließungsgründe zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste

Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
Rückstände Beitragspflichten bleiben davon unberührt.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Beachtung und Inne Haltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse
- b) das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln
- c) bei den notwendigen Arbeiten des Vereins mitzuhelfen
- d) zur Zahlung der Vereins- und Arbeitsbeiträge

§ 7. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
2. Weiterhin sind sie berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Die Mitglieder können mit dem 18. Lebensjahr zu Jugendwart, Beisitzer, Abteilungsleiter und in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
5. Bei der Wahl der Jugendsprecher der einzelnen Abteilungen sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 8. Mittel

Die Mittel des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind: dazu können auch Beitragsordnungen beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand; dieser vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, und zwar jeweils im ersten Quartal, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach einzuberufen.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Vereinsauflösung und Satzungsänderungen sind auf diese Weise nicht zu erreichen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder Sie sind dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet und begründet sein.

6. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- c) die Beitragsregelungen,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer, von denen maximal einer in das nächste Jahr übernommen werden kann,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassungen,
- h) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

3. Vorsitzender, Stellvertreter, erster Rechnungsführer, erster Schriftführer sowie die Beisitzer werden in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Wahl zulässig.
4. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl in der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über die Mitgliederversammlung ist von dem ersten Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von dem durch den Versammlungsleiter berufenen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu bringen.
7. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut in der Niederschrift angegeben werden.
8. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.

§ 13. Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus:
 - e) den Beisitzern
 - f) den Übungsleiter/Innen
 - g) dem Jugendwart
 - h) Die vorstehend unter §13 Abs. 2 Genannten gehören kraft Amtes mit beratender Funktion ohne Stimmrecht dem Vorstand an, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung in eines der unter §13 Abs. 1 genannten Vorstandsämter gewählt wurden.

3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Jeder Vorgeschlagene hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl haben die Gewählten direkt gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dies kann auch schriftlich erfolgen.
5. Die Abteilungs- und Übungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Jugendsprecher wählen einen Jugendwart, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
7. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
8. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie dies die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
9. Über den wesentlichen Gang und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem durch diesen berufenen Protokollanten zu unterschreiben ist.
10. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
11. Die Abteilungsleiter, Übungsleiter/innen sowie der Jugendwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand ohnehin angehören, kraft Amtes und mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung mindestens die Hälfte seiner geschäftsführenden Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
13. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann sich der restliche geschäftsführende Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
14. Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Ämterhäufung generell unzulässig. Die Ämter des erweiterten Vorstandes bleiben davon unberührt.
15. Ein Vorstandsmitglied darf in eigener Sache weder beratend noch entscheidend mitwirken.
16. Das Protokoll einer Vorstandssitzung ist in der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 14. Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen.
2. Alle Ausgaben müssen durch Vorstandsbeschluss dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach durch Vorstandsbeschluss genehmigt sein. Nicht durch Vorstandsbeschluss genehmigte Ausgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Der Vorstand stimmt die Belange der Abteilungen aufeinander ab.
4. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten hat der Vorstand den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einzuholen.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der erste Schriftführer.
6. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 15. Rechnungswesen

1. Der erste Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur bis zu einer Höhe von 500,- Euro ohne Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes leisten. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins mit mehr als 500,- Euro oder einen längeren Zeitraum als 6 Monaten bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16. Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Spalten in besonderen Abteilungen zusammengefasst.
2. In einer alljährlich stattfindenden Abteilungsversammlung (im letzten Quartal des Kalenderjahres) wird aus den Reihen der Mitglieder der Abteilungen ein Abteilungsleiter und durch die Jugendlichen ein Jugendsprecher gewählt.
3. Der Abteilungsleiter ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Abteilungen können einen Abteilungsausschuss wählen. Dieser Ausschuss ist dem Vorstand binnen einem Monat nach der Wahl bekanntzugeben.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Abteilungen bindend.

§ 17. Ehrungen

1. Geehrt werden Vereinsmitglieder nach
 - a) 20-jähriger Mitgliedschaft
 - b) 30-jähriger Mitgliedschaft
 - c) 40-jähriger Mitgliedschaft
2. Mitglieder, die sich als Vorsitzender oder Vorstandsmitglied des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 18. Beiträge

1. Die Höhe des erhobenen Beitrages soll so bemessen sein, dass der Verein in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen. Eine Staffelung nach Altersgruppen und ein Familienbeitrag ist möglich.
2. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einem Mitglied den Jahresbeitrag stunden oder erlassen.
4. Ein in der Mitgliederversammlung für bestimmte Abteilungen festgesetzter Abteilungsbeitrag wird mit dem Jahresbeitrag zusammen erhoben. Stundung oder Erlass kann auf schriftlichen Antrag für eine Zahlungsperiode vom Vorstand gewährt werden.
5. Der Abteilungsbeitrag ist für die Dauer der Teilnahme in der betreffenden Abteilung zu entrichten.

§ 19. Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es bedarf der Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Kerngemeinde 35321 Laubach unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Kerngemeinde 35321 Laubach zu verwenden, zu.

Laubach den, _____

1. Vorsitzender/ -in

§ 3 Absatz 3

Datenschutzerklärung für die Mitglieder der Turngemeinde 1848 Laubach e.V.

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die seit 25.05.2018 bestehende „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: Turngemeinde 1848 Laubach, Geschäftsstelle: Steinweg 8, 35321 Laubach,
1. Vorsitzender: *Harald Repp, Steinweg 8, 35321 Laubach, Mobil: 0151 – 55203873, E-Mail: h.repp@t-online.de*

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Ein entsprechender Passus ist auf dem Anmeldeformular vermerkt.

Die vollständige DS-GVO ist auf der Homepage der Turngemeinde 1848 Laubach nachzulesen.

Künftige Änderungen in der Verordnung werden auf der Homepage aktualisiert.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

7. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hessen ist dafür:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Telefon: +49 611 1408 - 0
Telefax: +49 611 1408 – 900
poststelle@datenschutz.hessen.de